I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2578/2000 DES RATES

vom 17. November 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 [2] werden in deren Anhang IV fünf neue für die Interventionsmaßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation in Betracht kommende Arten aufgenommen.

(2) Es empfiehlt sich daher, durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2506/96 [3] auch für diese Arten gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen, die für den gesamten Gemeinschaftsmarkt einheitlich gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

 a) Die Liste in Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

 „— Gewöhnliche Meerbarben oder Streifenbarben (Mullus barbatus, Mullus surmuletus)

 — Streifenbrassen (Spondyliosoma cantharus)“;

 b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

 „d) Große Jakobsmuscheln und andere Wirbellose des KN-Codes 0307:

 — Große Jakobsmuscheln (Pecten maximus)

 — Wellhornschnecken (Buccinum undatum)“.

2. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(3) Für die in Artikel 3 genannten Krebse, Jakobsmuscheln und Wellhornschnecken gelten keine besonderen Frischenormen.“

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Die Größeneinteilung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse wird nach Gewicht oder Anzahl je Kilogramm vorgenommen. Für Sandgarnelen und Taschenkrebse erfolgt die Einteilung anhand der Breite des Panzers; für Jakobsmuscheln und Wellhornschnecken erfolgt die Einteilung anhand der Breite der Schale bzw. des Gehäuses.“

4. In Anhang II wird die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung mit den Größenklassen für Meerbarben, Streifenbrassen, Große Jakobsmuscheln und Wellhornschnecken nach der bestehenden Tabelle angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

[1] ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15).
[2] ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.
[3] ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. GLAVANY

ANHANG

„Größenschema				Mindestgrößen nach den in Artikel 7 genannten Verordnungen		
Art	Größe	kg/Fisch oder Größe des Gehäuses	Stückzahl je kg	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Große Jakobsmuschel (Pecten maximus)	eine einzige Größe	10 cm und mehr [3]			Regionen 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat und ohne die ICES-Gebiete VIIa nördlich von 52° 30′ N und VIId	100 mm [1]
					ICES-Gebiete VIIa nördlich von 52° 30′ N und VIId	110 mm [1]
Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	eine einzige Größe	4,5 cm und mehr [3]			Regionen 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	45 mm [1]
Streifenbarbe und Gewöhnliche Meerbarbe (Mullus surmuletus und Mullus Barbatus)	1	500 g und mehr				
	2	200 bis unter 500 g				
	3a	40 bis unter 200 g				
Mittelmeer	3b	18 bis unter 200 g			Mittelmeer	11 cm [2]
Streifenbrasse (Spondyliosoma cantharus)	1	800 g und mehr				
	2	500 bis unter 800 g				
	3	300 bis unter 500 g				
	4	180 bis unter 300 g				

[1] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2000 (ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 1).

[2] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1626/94.

[3] Breite des Gehäuses/der Schale, gemessen an der breitesten Stelle.“